

Satzung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Erhebung von Parkgebühren für das Bewohnerparken

Aufgrund von § 1 der Delegationsverordnung der Landesregierung zur Erhebung von Parkgebühren für Baden-Württemberg i.d.F. vom 14.07.2021 (GBl. 2021, 605) in Verbindung mit § 6a Absatz 5a Satz 2 des Straßenverkehrsgesetzes i.d.F. vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 312, ber. S. 919), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850, 853) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Besigheim am 28.07.2026 folgende II. Änderungssatzung zu der Rechtsverordnung über die Erhebung von Parkgebühren für das Bewohnerparken vom 10.10.2023 beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Höhe der Gebühr beträgt für die Ausstellung für ein Jahr 120 Euro, für einen zweiten Ausweis im Haushalt für ein Jahr 150 €.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Besigheim, 29.07.2026

gez.

Dr. Florian Bargmann
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Besigheim geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.